

# **BGer 1C\_151/2023 vom 16. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_151\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_151_2023)

FR: TF 1C\_151/2023 du 16 février 2023

IT: TF 1C\_151/2023 del 16 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 14. Februar 2023 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich "Klage" gegen den Regierungsrat bzw. das Statistische Amt des Kantons Zürich, Abteilung Wahlen und Abstimmungen, und beantragte sinngemäss, er sei rückwirkend als Einwohner der Stadt Zürich zu den Kantons- und Regierungsratswahlen vom 12. Februar 2023 zuzulassen und diese "als unwirksam zu stellen" bzw. zu wiederholen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich nahm die "Klage" als Beschwerde entgegen und trat darauf mit Verfügung vom 16. Februar 2023 nicht ein.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 20. März 2023 (Postaufgabe 21. März 2023) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf sein Beschwerde führte, nicht auseinander. Mit seinen Ausführungen vermag er nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ nicht zu entsprechen ( Art. 64 BGG ). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.